



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Jazzverband
Baden-
Württemberg



Projektförderung Auftrittsförderung professioneller baden-württembergischer Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker in den Jazzclubs von Baden-Württemberg

1. Allgemeine Informationen

Im Haushaltsjahr 2020 stellt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erneut Fördermittel für eine Auftrittsförderung von Jazzmusikerinnen und Jazzmusikern in den Jazzclubs von Baden-Württemberg zur Verfügung. Die Anträge sind an den Jazzverband Baden-Württemberg zu richten, der die Förderung im Auftrag des Landes Baden-Württemberg abwickelt.

2. Förderziel

Es handelt sich um eine Künstlerförderung zur Unterstützung der baden-württembergischen Jazzszene innerhalb des Landes Baden-Württemberg. Die Förderung beinhaltet die Aufstockung der Künstlergagen.

3. Förderempfänger

Es können Einzelmusiker gefördert werden. Die Förderung wird von den Antragstellern an die Musiker in Form einer Auftrittsgage weitergegeben.

4. Fördervoraussetzungen

Maßgeblich für die Förderung sind die Eigendarstellung des auftretenden Ensembles und die Präsentation des Veranstalters (Veranstaltungshinweis, Programm, Medien).

Der Begriff „Jazz“ muss zwingend für eine Förderfähigkeit einer Veranstaltung verwendet sein.

Voraussetzungen für die Fördermöglichkeit im Einzelnen sind:

- Für einen Auftritt erhält eine Solistin/ ein Solist ein Mindesthonorar von 180 €.
- Für einen Auftritt erhält jedes Mitglied des Ensembles ein Mindesthonorar von 180 €, bei Ensembles ab 9 Mitgliedern erhält das Ensemble ein Gesamthonorar von mindestens 1.500 €.
- Die Anzahl der Musiker je Veranstalter/Jahr, für die Förderung beantragt wird, ist kleiner/gleich 150.
- Für die Auftritte werden vom Veranstalter die Beiträge an die Künstlersozialkasse abgeführt.
- Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker müssen am 1. Januar des Förderjahres ihren steuerlichen Sitz in Baden-Württemberg haben und mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Diplom, Bachelor oder Master, erworben an einer Musikhochschule bzw. einem Konservatorium

ODER

- eingeschriebene/r Studierende/r an einer Musikhochschule oder einem Konservatorium

ODER

- Mitgliedschaft in einem Berufsverband/einer Gewerkschaft (UDJ, Tonkünstlerverband, etc.) oder einer Verwertungsgesellschaft (GEMA, GVL)

ODER

- Bescheinigung/Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für künstlerische Tätigkeiten nach dem UStG §4, 20/21a

ODER

- Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse.

Nicht gefördert werden können:

- Honorarsummen, die an gewählte Funktionsträger oder Programmverantwortliche des Antragstellers gezahlt werden.
- Auftritte, die bereits durch eine andere Förderung des Landes Baden-Württemberg unterstützt werden.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und fordert ggf. den Nachweis hierüber bei den Musikerinnen bzw. Musikern an. Bei Nichteinhaltung der Förderkriterien behält sich das Land vor, die Mittel zurück zu fordern.

5. Form und Höhe der Förderung

Mögliche Förderung des Landes:

- Am Auftrittshonorar der/des Solistin/Solisten beteiligt sich das Land mit bis zu 120 €.
- Am Auftrittshonorar des Ensembles beteiligt sich das Land pro Mitglied mit bis zu 120 €. Bei Ensembles ab 9 Mitgliedern werden maximal 9 Mitglieder mit bis zu 120 € gefördert.

6. Verfahren

Der Jazzverband Baden-Württemberg ist vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für das Förderprogramm „Auftrittsförderung professioneller baden-württembergischer Jazzmusikerinnen und -musiker in den Jazzclubs von Baden-Württemberg“ beauftragt, alle die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens betreffenden Vorgänge einzufordern und zu prüfen.

7. Antragsteller

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine bzw. gemeinnützige GmbHs, die mindestens seit sechs Jahren bestehen und deren Satzungszweck primär die Förderung von Jazz festschreibt.

Die Anträge müssen bis Freitag, 31. Januar 2020, per E-Mail oder Onlineformular beim Jazzverband eingereicht sein. Es werden nur Förderanträge berücksichtigt, die vollständig ausgefüllt sind, und denen die schriftlichen Honorarverträge mit den Musikern der Konzerte beigelegt sind. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bittet daher, die erforderlichen Unterlagen an den Jazzverband Baden-Württemberg zu senden.

Kontakt

Jazzverband Baden-Württemberg e.V.

Anna Bernlochner

Naststraße 11 a | 70376 Stuttgart

Tel. 0711-48 90 97 21

bernlochner@jazzbuero-bw.de

<http://www.jazzverband-bw.de>